

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr: BV/0654/2023	
Federführendes Amt:	Bau- u. Liegenschaftsamt		
gefertigt:	Neumann, Patrick		
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Zeitweilig beratender Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Naturschutz	04.04.2023	befürwortet	Ja 6 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	05.04.2023	befürwortet	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	26.04.2023		

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Beschluss über die Abwägungsergebnisse zur Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt

Sachverhalt/Problem:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat am 05.04.2022 und am 03.05.2022 in öffentlicher Sitzung die Planunterlagen zur Angebotsplanung beraten und am 07.06.2022 in Aufstellung gegeben.

Nach der ersten Veröffentlichung der Suchraumkarte wurde die Stadt Zerbst/Anhalt durch ansässige Landwirte darauf aufmerksam gemacht, dass die ausgewiesenen Flächenkulissen ertragreiche Böden enthalten.

Im weiteren Verlauf wurde am 11.07.2022 eine Veranstaltung abgehalten, um Unklarheiten auszuräumen und eine Lösungsstrategie zu entwickeln. Diese wurde sehr gut besucht und die frühe Einbindung der örtlichen Landwirtschaft in die städtische Angebotsplanung traf auf positive Resonanz.

Nach einer weiteren Beratung am 06.09.2022 im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wurde am 26.10.2022 durch den Stadtrat der Entwurf der Angebotsplanung beschlossen (BV/0511/2022).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.11.2022 bis 16.12.2022 statt. Die öffentliche Bekanntmachung dazu ist am 28.10.2022 im Amtsboten erschienen.

Schwerpunkte aus der Abwägung:

1.000m Abstandsgebot von PV-Anlage zu PV-Anlage ist unverhältnismäßig

- kein Abstandsgebot
- Ausbauziel 2% der Gemeindefläche bis 2030 für erneuerbare Energien nicht zu erreichen
- zukünftig andere PV-Anlagen (die z.B. mit einem Klein-Hydrolyser Wasserstoff produzieren könnten) durchsetzen, Nachteil Nachbar, aufgrund einer Abstandsregel
- Halbierung der Abstände (50 → 25, 100 → 50, 30 → 15)

Ertragsfähigkeit eines Standortes an einer festen Bodenwertzahl (nicht zielführend)

- Nicht allein die BWZ gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit eines Bodens. Entscheidend für den Ernteertrag ist das Vorhandensein von pflanzenverfügbarem Wasser. Die Bodenwertzahl berücksichtigt nicht die Verfügbarkeit von pflanzenverfügbarem Wasser in Form von Grundwasseranschluss oder Niederschlagshäufigkeit.
- Eine andere Klassifizierungsmöglichkeit für ertragsschwache Böden ist der Abstand des Wurzelraumes zum Grundwasser „Grundwasserferne“. Grundwasserferne Böden sind komplett auf Niederschläge angewiesen und bei Trockenheit gibt es Missernten.
- Vorschlag: ein „ertragsschwacher Standort“ kann definiert werden als Standort mit geringer BWZ oder als ein grundwasserferner Standort

Begrenzung auf PV-Anlagengröße bis max. 20ha ist falsch

- Im Hinblick auf die Länge des Einspeisekabels hin zum km-weit entfernten Netzverknüpfungspunkt kann sich herausstellen, dass eine 20 ha-PVA unwirtschaftlich ist und deshalb nicht realisiert werden kann. Bei einer größeren PVA z.B. 40ha oder größer kann es sein, dass es aus wirtschaftlicher Sicht so erst zur Projekt-Realisierung kommt, weil sich die hohen Kosten des Einspeisekabels inkl. Trassenführung über viele km nun auf mehr Stromleistungseinheiten einer großen Anlage aufteilen. Auch die hohen Kosten eines extra zu bauenden Umspannwerkes sind evtl. bei 20ha unwirtschaftlich, hingegen bei 40ha wirtschaftlich.
- Bei „AGRI-PV“ (Kombination aus PV 150-450 kWp/ha und Landwirtschaft) ist der Flächenanspruch deutlich höher, um die gleiche PV-Leistung zu installieren, wie bei reiner PV (ca. 1.000 kWp/ha) ohne Landwirtschaft. D.h. bei einem Festhalten an der 20ha-Regel wäre im Falle von „AGRI-PV“ nur eine geringe PV-Leistung installierbar. Evtl. ist dann dieses AGRIPV-Projekt nicht mehr wirtschaftlich, weil zu klein und es käme daher nicht zur Realisierung.

Doppelnutzung Windeignungsgebiet und Suchraum Freiflächen-PV (FFPV)

- PV-Module und WEA weisen mittlerweile eine gleichwertige „Lebensdauer“ von mehr als 20 Jahren auf. Die parallele Nutzung ist somit technisch möglich. Aus diesem Grund können auch Wind-VRG für die Errichtung und den Betrieb von FFPV unter der Prämisse der Nachrangigkeit geöffnet werden.
- Im Bebauungsplan sollte im Falle einer Doppelnutzung festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen (hier FFPV) nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Eine Folgenutzung sollte ebenso festgesetzt werden.
- Ein genereller Ausschluss kann nicht im Sinne des Naturschutzes und auch nicht im Interesse der breiten Bevölkerung sein. Ein maßvoller Umgang mit der bedeutenden Ressource Boden muss höchste Priorität haben. Die Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen wie Kabeltrassen kombinierter Projekte kann den Eingriff in den Boden maßgeblich reduzieren.

Abstand von 500 m zu Wohngebäuden und Einzelgehöften zu pauschal

- Abstand von 500 Metern auch nicht sachgerecht. Dies zeigt ein Vergleich mit der am 01.12.2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Novelle des Baugesetzbuchs. Demnach ist bei Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung künftig dann ausgeschlossen, wenn der Abstand der Windenergieanlage bis zur nächsten Wohnbebauung der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (vgl. Neureglung in § 249 Abs. 10 BauGB). Mit einer Höhe von 200 Meter, die die meisten Windkraftanlagen heute haben, bedeutet dies einen Abstand von gerade einmal 400 Metern. Die Neuregelung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. In einem vorherigen Entwurf wollten die Regierungsfractionen sogar nur einen Abstand von 300 Meter festlegen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb von einer ein bis zwei Meter hohen Freiflächenphotovoltaikanlage eine größere Beeinträchtigung der Anwohner ausgehen soll als von einer 200 Meter hohen Windenergieanlage.
- Eventuelle Einzelfallprüfung durch Ortschaftsrat und Bau- und Stadtentwicklungsausschuss
- Eventuell innerhalb der Puffer errichtbar, wenn gewisse Kriterien vorliegen

Festlegung oder Bevorteilung gewisser Aufstellformen (vertikale Aufstellung)

- Vermeidung von Spitzen im Energieverteilnetz; in den Mittagsstunden wird ein immenser Stromüberschuss generiert, der vom Stromnetz vermutlich nur schwer aufgenommen werden kann, während in den Morgen- und Abendstunden durch Freiflächen-PV-Anlagen mit schräger Südausrichtung nur geringe Erträge erzeugt werden.
- Geringerer Flächenverbrauch
- Mögliche Doppelnutzung (AGRI-PV)

Alle eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Abwägungsbeschluss bei.

Die Abwägungsergebnisse werden in die Endfassung (Fassung März 2023) eingearbeitet.

Nachtrag:

Durch den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wurde ergänzend festgelegt, dass aufgrund von Erfahrung aus vergangenen Bauleitplanungen, ein Abstand von 500 m der Wechselrichter und Trafos in der Anlage zur Wohnbebauung, das Konfliktpotential mindert. Dies hat lärmimmissionstechnische Hintergründe.

Anlagen:

- 1 Abwägung der Stellungnahmen
- 2 Abwägungsexemplar der Begründung mit den Änderungen sichtbar
- 3 Abwägungsexemplar Kriterienkatalog

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage aufgeführten Beschlussempfehlungen als Stellungnahmen der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Abwägungsergebnisse sind mitzuteilen.

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet